

## I. Bedeutung der Norm

Es ist Aufgabe der Sozialhilfe, dem Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht; die Leistung soll ihn so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben (§ 1). Die Hilfebedürftigkeit kann individuell sehr unterschiedliche Formen annehmen, infolgedessen sind auch die Leistungen zu ihrer Überwindung stark **einzelfallorientiert**. Dem kann nur dann ausreichend Rechnung getragen werden, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialhilfeträger persönlich und fachlich entsprechend qualifiziert sind. Diesem Zweck dient die Regelung in § 6, die im Wesentlichen inhaltsgleich den bisherigen § 102 BSHG überträgt (vgl. BT-Drs. 15/1514, 55).

Trotz der Umformulierung der bisherigen Soll-Vorschrift des § 102 BSHG („sol- len Personen beschäftigt werden“) in die scheinbar zwingende Regelung des § 6 („werden Personen beschäftigt“) handelt es sich weiterhin um einen schlichten **Programm- satz** (aA Hauck/Noftz/Luthe SGB XII § 6 Rn. 4, wonach die Vorschrift des § 6 eine „objektive Rechtsverpflichtung der Sozialhilfeträger zur Beschäftigung fachkundiger Personen“ begründen soll). Als solcher kann er weder für die Fachkräfte selbst noch für die Leistungsberechtigten unmittelbare Rechte oder Ansprüche begründen. Eine Nichtbefolgung der nach § 6 für wünschenswert erachteten quali- fikatorischen Standards löst keine rechtlichen Konsequenzen, auch keine Schadener- satzansprüche aus.

**Adressaten** des in § 6 aufgenommenen Programmsatzes sind die Träger der Sozi- alhilfe. Beteiligen die Sozialhilfeträger Verbände der freien Wohlfahrtspflege an der Durchführung von Aufgaben nach dem SGB XII (§ 5 Abs. 5), sind auch diese ange- sprochen.

§ 6 gilt seit dem 1.1.2013 nicht mehr für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, s. § 46b Abs. 2.

## II. Inhalt der Norm

### 1. Fachkräfte (Abs. 1)

Die von den Trägern der Sozialhilfe zu beschäftigenden Personen haben dem folgenden **Anforderungsprofil** zu genügen: Zum einen müssen sie sich nach ihrer Persönlichkeit zur Durchführung des SGB XII eignen (persönliche Eignung), zum anderen sollen sie in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbil- dung erhalten haben oder über vergleichbare Erfahrungen verfügen (fachliche Eignung). Der Fachkräftebegriff des § 6 Abs. 1 ist mit der Einbeziehung von Mitarbei- tern, die statt einer entsprechenden Ausbildung über vergleichbare Erfahrungen verfügen, weiter als derjenige des § 72 SGB VIII, der allein Mitarbeiter mit einer der jeweiligen Aufgabe entsprechenden Ausbildung als Fachkräfte definiert (vgl. hierzu auch jurisPK-SGB VIII/Busse § 72 Rn. 15, 21 ff.).

Während die persönliche Eignung immer notwendig ist, wird die fachliche Eignung lediglich „**in der Regel**“ gefordert. In Ausnahmefällen kann es daher gerechtfertigt und angezeigt sein, Personen mit der Durchführung der Aufgaben dieses Buches zu betrauen, die über keine besondere Ausbildung und/oder Erfahrung verfügen. Eine solche Ausnahmesituation dürfte insbesondere gegeben sein, wenn vorübergehend (etwa bei krankheitsbedingten personellen Engpässen) kein entspre- chend ausgebildetes oder erfahrenes Personal zur Verfügung steht.

Schließlich gelten die Anforderungen des § 6 nur für die Personen, die auch als Fachkräfte beschäftigt sind, dh insbesondere einen eigenen Verantwortungskreis haben, innerhalb dessen sie Aufgaben selbstständig wahrnehmen. Die in jedem Behördenbetrieb erforderlichen **Hilfskräfte** werden von § 6 hingegen nicht erfasst.

- 7 **a) Persönliche Eignung.** Die Durchführung des SGB XII soll nach dem Willen des Gesetzgebers nur Personen überantwortet werden, die hierfür nach ihrer Persönlichkeit geeignet, also **charakterlich befähigt** sind. Obgleich sich kein verbindlicher Katalog von Eigenschaften aufstellen lässt, anhand dessen die persönliche Eignung eines Mitarbeiters überprüft werden kann, dürfte doch eine Verständigung auf Charaktereigenschaften möglich sein, die für die persönliche Eignung wesentlich sind. Dazu gehören persönliches Engagement, ein gewisses Maß an Lebenserfahrung und menschlicher Reife, geistige Beweglichkeit, soziale Intelligenz und Einfühlungsvermögen, Toleranz, Glaubwürdigkeit und Verantwortungsbewusstsein. Freilich darf nicht übersehen werden, dass sich diese Charaktereigenschaften leichter aufzählen als in der Praxis erfüllen und feststellen lassen.
- 8 **b) Fachliche Eignung.** Fachkräfte iSv § 6 zeichnen sich neben ihrer persönlichen Befähigung auch durch ihre fachliche Eignung aus, die sie entweder aufgrund einer ihren Aufgaben entsprechenden Ausbildung oder durch besondere Erfahrungen erworben haben. Dass der Gesetzgeber darauf verzichtet hat, konkrete Ausbildungszweige und Ausbildungseinrichtungen zu benennen, erklärt sich vor dem Hintergrund der Vielfalt an Aufgaben in der Sozialhilfe, die sich zudem nicht auf die eigentlichen Hilfeleistungen beschränken, sondern auch reine Verwaltungstätigkeiten umfassen. Neben Sozialarbeitern, Sozialwirten, Sozialpädagogen, Erziehern, Psychologen, Psychiatern, Jugendpsychiatern, Psychotherapeuten, Diplompädagogen und Sonderschulpädagogen sind deshalb etwa auch Beamte und Angestellte des allgemeinen Verwaltungsdienstes Fachkräfte iSv § 6. Da das Gesetz keine spezielle, sondern **eine der jeweiligen Aufgabe entsprechende Ausbildung** verlangt, können Fachkräfte im Sinne dieser Vorschrift aber auch Juristen, Diplomvolks- oder -betriebswirte, Ärzte und Soziologen sein.
- 9 Neben die Personen mit einer ihren Aufgaben entsprechenden Ausbildung stellt § 6 Abs. 1 alternativ Personen mit **vergleichbaren Erfahrungen**, wobei diese entweder eine andere oder auch gar keine Ausbildung durchlaufen haben müssen. Auch wenn die Vorschrift des § 6 Abs. 1 ihrem Wortlaut nach durch die Verwendung des Wortes „oder“ von einer Gleichwertigkeit der Alternativen ausgeht, ist im Hinblick auf die immer komplexer werdenden Aufgaben der Sozialhilfe doch in der Regel der Abschluss einer den Aufgaben entsprechenden Ausbildung zu fordern. Gleichwohl können auch Personen – mit oder ohne Ausbildung – in Betracht kommen, die entsprechende Erfahrungen durch ihre berufliche Praxis erworben haben. Dabei können die vom Gesetz verlangten vergleichbaren Erfahrungen sehr vielfältig sein und beschränken sich keineswegs – wie noch unter Geltung des § 102 BSHG – auf besondere Erfahrungen im Sozialwesen. Daher ist es zulässig und kann es im Einzelfall Sinn machen, Personen in die Durchführung der Aufgaben des SGB XII einzubeziehen, die über eine besondere „alternative Kompetenz“ verfügen, wie etwa Menschen mit Behinderungen, ehemalige Obdachlose, Drogenabhängige oder Straßenkinder.

## 2. Fortbildung (Abs. 2)

- 10 Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 verpflichtet die Träger der Sozialhilfe, eine angemessene fachliche Fortbildung ihrer Fachkräfte zu gewährleisten, allerdings ohne den Mitarbeitern ein einklagbares subjektives öffentliches Recht auf Fortbildung einzuräumen. Diese Verpflichtung der Sozialhilfeträger zur Fortbildung ist die logische Konsequenz des in Abs. 1 festgeschriebenen qualifikatorischen Standards der Mitarbeiter der Sozialverwaltung; denn ohne Fortbildung des Personals lässt sich die **Qualifikation** der Mitarbeiter nicht **erhalten**, geschweige denn **verbessern**.
- 11 Die Fortbildung muss einen Bezug zu den von den Mitarbeitern wahrgenommenen Aufgaben aufweisen und darauf angelegt sein, insbesondere neue rechtliche Grundlagen, Änderungen in der Rechtsprechung oder neue Erkenntnisse und Entwicklungen

in fachlicher Hinsicht zu vermitteln. Ausdrücklich genannt wird in § 6 Abs. 2 die Fortbildung in Hinblick auf die Durchführung von **Dienstleistungen**, insbesondere von Beratung und Unterstützung (§ 11). Diesbezüglich besteht ein besonderer Fortbildungsbedarf, da diese Aufgaben sowohl umfassende Kenntnisse als auch besondere Fähigkeiten im Umgang mit den Leistungsberechtigten verlangen. Obgleich in § 6 Abs. 2 – im Unterschied zu § 72 Abs. 3 SGB VIII – die **Praxisberatung** nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist auch diese Teil des an den Träger der Sozialhilfe gerichteten Fortbildungsauftrags. Praxisberatung, die häufig verkürzt als Supervision bezeichnet wird, meint Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter auf der Ebene der praktischen Arbeitsumsetzung, wie Hebung der Beratungskompetenz, Verbesserung der Arbeitsorganisation und Arbeitsmethodik sowie Stärkung der Mitarbeiter in Konfliktsituationen. Auch der Erfahrungsaustausch untereinander zählt dazu.

In welcher **Form** der Träger der Sozialhilfe Fortbildungsmaßnahmen durchführt, wird durch das Gesetz nicht geregelt. Er kann deshalb eigene Fortbildungsveranstaltungen anbieten, Angebote anderer (Sozialhilfe-)Träger aufgreifen oder auswärtigen Sachverstand einkaufen.

### § 7 Aufgabe der Länder

**<sup>1</sup>Die obersten Landessozialbehörden unterstützen die Träger der Sozialhilfe bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Buch. <sup>2</sup>Dabei sollen sie insbesondere den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern der Sozialhilfe sowie die Entwicklung und Durchführung von Instrumenten der Dienstleistungen, der zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung fördern.**

Eine dem § 7 vergleichbare Vorschrift hat es im BSHG nicht gegeben. Es entspricht jedoch einer weit verbreiteten Verwaltungspraxis, dass die obersten Landessozialbehörden die Träger der Sozialhilfe unterstützen. Mit der Regelung im SGB XII, die die Bedeutung dieser Unterstützung herausstellt und die Zusammenarbeit mit den Trägern der Sozialhilfe stärken soll (BT-Drs. 15/1514, 55), wollte der Gesetzgeber diese Praxis gesetzlich verankern. Auf diese Weise wird die vertikale Kommunikation der verschiedenen Verwaltungsebenen gestärkt.

Seit dem 1.1.2013 findet § 7 keine Anwendung mehr auf die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, s. § 46b Abs. 2.

## Zweites Kapitel. Leistungen der Sozialhilfe

### Erster Abschnitt. Grundsätze der Leistungen

#### § 8 Leistungen

Die Sozialhilfe umfasst:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40),
  2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46b),
  3. Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52),
  4. Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66a),
  5. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69),
  6. Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74)
- sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung.

Änderungen der Vorschrift: Nr. 2 geänd. mWv 1.1.2011 durch Gesetz v. 24.3.2011 (BGBl. 2011 I 453) und mWv 1.1.2016 durch Gesetz v. 21.12.2015 (BGBl. 2015 I 2557), Nr. 4 und 5 geänd. durch Gesetz v. 17.7.2017 (BGBl. 2017 I 2541), Nr. 4 aufgeh., bish. Nrn. 5 bis 7 werden Nrn. 4 bis 6 mWv 1.1.2020 durch Gesetz v. 23.12.2016 (BGBl. 2016 I 3234), Nr. 4 und 5 geänd. mWv 25.7.2017 durch G v. 17.7.2017 (BGBl. I 2541).

**Schrifttum:** Burucker, Zehn Jahre Hilfe in besonderen Lebenslagen, ZfF 1972, 145; Schulte/Trenk-Hinterberger, Sozialhilfe, 2. Aufl. 1986; Ulbrich/Keusch, Lohnkostenzuschüsse nach § 27 Abs. 2 BSHG, ZfF 1987, 21.

## I. Vergleich mit dem BSHG

- Das Fürsorgerecht, das bis zum Inkrafttreten des BSHG am 1.7.1962 galt, sah in §§ 3, 6, 10 der Reichsgrundsätze für die Hilfe in besonderen Lebenslagen nur Rahmenvorschriften vor. Einzelne Hilfen waren in verschiedenen Sondergesetzen, wie zB im Körperbehindertengesetz oder im Tuberkulosegesetz, geregelt. Eine derartige Zersplitterung wurde wegen ihrer Unübersichtlichkeit als unbefriedigend angesehen. Mit dem Inkrafttreten des BSHG wollte der Gesetzgeber Abhilfe schaffen. Das für den Hilfe suchenden Menschen unüberschaubare Recht sollte zusammengefasst und vereinheitlicht werden (Burucker ZfF 1972, 145; Oestreicher/Kunz BSHG § 27 Rn. 1; Schulte/Trenk-Hinterberger Sozialhilfe S. 251). Mit dem BSHG hatte der Gesetzgeber die Trennung von **Hilfe zum Lebensunterhalt** und **Hilfe in besonderen Lebenslagen** vorgenommen und eine neue Systematik des sozialhilferechtlichen Leistungsverständnisses eingeführt (vgl. auch Luthe/Palsherm FürsorgeR Rn. 20 f.; Mrozynski Grundsicherung-PraxHdB IV.1. Rn. 1). Die sozialhilferechtlichen Leistungen waren entweder der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Hilfe in besonderen Lebenslagen zugeordnet. Die Hilfe in besonderen Lebenslagen war in Abschnitt 3 des BSHG zusammengefasst. Diesem Abschnitt war in § 27 Abs. 1 BSHG ein **Hilfekatalog** vorangestellt. Dass die darin aufgeführten Hilfefarten nicht abschließend waren, zeigte schon § 27 Abs. 2 BSHG, der eine **Öffnungsklausel** enthielt. **Andere besondere Lebenslagen** lagen nur vor, wenn sich die Hilfesituation thematisch keinem Fall der in Abs. 1 aufgeführten Hilfen in besonderen Lebenslagen zuordnen ließ. Weil mit der Vorschrift unbekanntes Notlagen begegnet werden sollte, konnte § 27 Abs. 2 S. 1 BSHG keinesfalls so verstanden werden, dass schon bei Nichtvorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der im BSHG namentlich aufgeführten Hilfen in besonderen Lebenslagen die Hilfeleistung nach § 27 Abs. 2 S. 1 BSHG zu erbringen war.

## II. Inhalt der Vorschrift

- Die Regelung trägt der **neuen Systematik**, die eine Unterscheidung in Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen nicht mehr kennt, Rechnung. Sie nennt **enumerativ** und abschließend die einzelnen Hilfefarten, die in den nachfolgenden Abschnitten geregelt sind. Sie ist keine Anspruchsgrundlage. Daneben hebt sie hervor, dass Beratung und Unterstützung den jeweiligen Hilfen als Annex zugeordnet sind. Beratung spielt im SGB XII eine besondere Rolle. Beratungsfehler können in den dogmatischen Grenzen des von den Sozialgerichten anerkannten Herstellungsanspruchs ausgeglichen werden, was nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht möglich war.
- Weil das GSIG in das Sozialhilferecht aufgenommen worden ist, wird die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit als Nr. 2 im Hilfekatalog genannt. Die Hilfe in anderen Lebenslagen, die in § 27 BSHG erwähnt war, hat ein eigenes

Kapitel erhalten, in dem neben der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70), der Altenhilfe (§ 71), der Blindenhilfe (§ 72) und den Bestattungskosten (§ 72) die Leistungen in sonstigen Lebenslagen (§ 73) gesondert aufgeführt worden sind.

Die Vorschrift nennt auch die **Beratung und Unterstützung** des Hilfeberechtigten. Es bleibt unklar, ob der Gesetzgeber mit dem Hinweis auf Beratung und Unterstützung deren Wichtigkeit im sozialhilferechtlichen Verhältnis betonen wollte. Bereits in § 13 SGB I und in § 11 gibt es dazu ausreichende Regelungen (jurisPK-SGB XII/Pfriender § 8 Rn. 15). Eine Verknüpfung zu § 11 wird nicht hergestellt.

**§ 9 Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles**

(1) **Die Leistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen Kräften und Mitteln der Person oder des Haushalts bei der Hilfe zum Lebensunterhalt.**

(2) <sup>1</sup>**Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind.** <sup>2</sup>**Wünschen der Leistungsberechtigten, den Bedarf stationär oder teilstationär zu decken, soll nur entsprochen werden, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, weil anders der Bedarf nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden kann und wenn mit der Einrichtung Vereinbarungen nach den Vorschriften des Zehnten Kapitels dieses Buches bestehen.** <sup>3</sup>**Der Träger der Sozialhilfe soll in der Regel Wünschen nicht entsprechen, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre.**

(3) **Auf Wunsch der Leistungsberechtigten sollen sie in einer Einrichtung untergebracht werden, in der sie durch Geistliche ihres Bekenntnisses betreut werden können.**

**Schrifttum:** Deutscher Verein, Reform der Sozialhilfe-Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins, NDV 2002, 73; Giese, Zur Geltung und Anwendung des § 3 Abs. 2 S. 3 BSHG bei dem Wunsch nach häuslicher Pflege statt Heimpflege, RsDE 4 (1989), 39; Giese, Wahlrecht, Angebotssteuerung und Budgetierung bei der Sozialhilfe in Einrichtungen, RsDE 25 (1994), 23; Glahs/Rafii, Das Verhältnis des neuen Kartellverbagers zur Leistungserbringung nach den Sozialgesetzbüchern II, VIII und XII, SRa 2016, 169; Griep, Freie Auswahl des Pflegeheims? SRa 2020, 5; Igl/Giese, Über den Begriff „unvertretbare Mehrkosten“ i. S. d. § 3 Abs. 2 BSHG, 1982, 65; Klinger, Pauschalierung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG, NDV 1998, 5; Mergler, Kann die kommunale Fürsorge derzeit noch die in §§ 1 Abs. 2 und 3 Abs. 1 BSHG gestellten Pflichtaufgaben erfüllen, ZfF 1997, 199; Münder, Das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, NJW 2002, 3661; Pöld-Krämer/Fahlbusch, Das Recht der Leistungserbringung in der Sozialhilfe im Licht der §§ 93 ff. BSHG, RsDE 46 (2000), 4; Popp, Pauschalierung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 101a BSHG am Beispiel des Landkreises Schweinfurt, NDV 2001, 145; Rothkegel, Der rechtliche Rahmen für die Pauschalierung von Sozialhilfeleistungen, ZFSH/SGB 2002, 585; Welti, Die individuelle Konkretisierung von Teilhabewünschen und das Wunsch- und Wahlrecht behinderter Menschen, SGB 2003, 379; Welti, Wunsch- und Wahlrecht bei Leistungen zur Teilhabe – neue und alte Rechtsfragen, DVfR Forum D 19/2015; 20/2015. Siehe im Übrigen die Schrifttumshinweise zu § 1 und 2.

**Übersicht**

	Rn.
I. Bedeutung der Norm .....	1
1. Individualisierungsgebot .....	1

	Rn.
a) Grundsatz .....	1
b) Bedarfsdeckungsverpflichtung .....	4
c) Ausschluss subjektiver Bewertung .....	6
d) Auswirkungen des Individualisierungsgrundsatzes .....	7
2. Pauschalierung .....	10
a) Erfordernis des Gesetzesvorbehaltes .....	11
b) Hilfe zum Lebensunterhalt .....	14
c) Einzelfragen .....	15
II. Inhalt der Norm .....	18
III. Art, Form und Maß (Abs. 1 S. 1) .....	19
1. Drei Prüfungsebenen .....	19
2. Besonderheit des Einzelfalles .....	21
a) Art .....	22
b) Form .....	23
c) Maß .....	25
d) Bedarf .....	26
aa) Bedarfsbezogenheit .....	26
bb) Kein ungedeckter Rest .....	27
cc) Begriff der Bedürftigkeit .....	28
e) Örtliche Verhältnisse .....	29
f) Eigene Kräfte und Mittel .....	30
g) Haushalt .....	31
IV. Wunschrecht (Abs. 2 S. 1) .....	32
V. Wunschrecht bei der stationären oder teilstationären Unterbringung (Abs. 2 S. 2) .....	36
VI. Mehrkostenvorbehalt (Abs. 2 S. 3) .....	38
VII. Wunschrecht und Bekenntnisfreiheit (Abs. 3) .....	40

## I. Bedeutung der Norm

### 1. Individualisierungsgebot

- 1 **a) Grundsatz.** Die Vorschrift enthält als Leistungsmaßstab den Grundsatz der Individualisierung der Sozialhilfe. Damit ist neben dem in § 2 geregelten Nachranggrundsatz eine weitere, das Wesen der Sozialhilfepflicht in Zweifelsfragen der einzelnen Leistungskomplexe bestimmende prinzipielle Norm genannt (vgl. auch BeckOGK/Schiefer Rn. 8). Die Regelung des § 9 steht in Abhängigkeit zu § 2 (Schellhorn/Hohm/Scheider/Hohm SGB XII § 9 Rn. 4; anders jurisPK-SGB XII/Spellbrink, 1. Aufl. 2011, SGB XII § 9 Rn. 5). Nur wenn die Leistungsvoraussetzungen dem Grunde nach erfüllt sind, kann die Leistungsart und ihr Maß Berücksichtigung finden. Die Vorschrift enthält **keine eigene Anspruchsgrundlage** (vgl. auch jurisPK-SGB XII/Müller-Grüne § 9 Rn. 12).
- 2 Der in § 9 formulierte Grundsatz gilt für **alle Leistungsbereiche**.
- 3 Es kennzeichnet im System der sozialen Leistungsrechte den **Eigencharakter der Sozialhilfe** (vgl. Giese ZfF 1981, 321) und stellt die Abkehr von einer noch in der Weimarer Zeit vorherrschenden Auffassung einer „kollektivistischen Grundversorgung“ dar (s. dazu Krüger ZfF 1967, 98). Andere Sozialleistungssysteme knüpfen strukturell nicht an die konkrete Notlage, sondern an frühere Beitragsleistungen, wie die Rentenversicherung, oder an die Versorgung nach einem erlittenen Schaden an. Die Bedeutung des Individualisierungsgebotes für das Verständnis von Sozialhilfe wird dadurch unterstrichen, dass auch § 9 SGB I als Einweisungsvorschrift und § 33 SGB I darauf verweisen. **§ 9 SGB I** besagt, dass derjenige, der nicht in der Lage ist,

aus eigenen Kräften seinen Hilfebedarf zu bestreiten, ein Recht auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe hat, die seinem besonderen Bedarf entspricht, ihn zur Selbsthilfe befähigt, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht und die Führung eines menschenwürdigen Lebens sichert. § 33 S. 1 SGB I hebt hervor, dass die Ausgestaltung der Rechte die persönlichen Verhältnisse des Berechtigten zu berücksichtigen hat, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Eine vergleichbare Vorschrift findet sich im SGB II nicht.

**b) Bedarfsdeckungsverpflichtung.** Der **Individualisierungsgrundsatz** konkretisiert die sozialhilferechtliche Verpflichtung zur Bedarfsdeckung, indem er dessen Zielrichtung auf die Besonderheiten des Einzelnen lenkt. Beide Grundgedanken sind aufeinander bezogen. Der Bedarfsdeckungsgrundsatz wird ausdrücklich, wenn auch in generalisierender Form, in § 27a Abs. 2 erwähnt. Demzufolge sollen die Regelsätze so bemessen sein, dass der in § 27a Abs. 1 **normativ beschriebene Bedarf** gedeckt werden kann. Die Pflicht des Sozialhilfeträgers, nach Maßgabe dieses Grundsatzes zu helfen, wird erst durch eine Individualisierung umgesetzt (Rothkegel Strukturprinzipien S. 41). In dem Individualisierungsgrundsatz kommt eine objektive Leitvorstellung des SGB XII (ähnlich Berlitz/Conradis/Sartorius ExistenzsicherungsR-HdB/Tammen Kap. 12 Rn. 4: Zentralvorschrift) zum Ausdruck, die gewährleisten soll, dass auf die unterschiedlichen Problemlagen des Hilfeberechtigten **nicht mit starren Regeln** reagiert wird. Aus diesem Grund öffnet sich die durch § 27a Abs. 1 S. 1 festgelegte Pauschalierung in § 27a Abs. 4. Denn danach können die Bedarfe im Einzelfall abweichend festgesetzt werden (vgl. zB zur Absenkung aufgrund eines institutionell angebotenen Mittagessens in einer Werkstatt für behinderte Menschen: BSG 11.12.2007 – B 8/9b SO 21/06 R, FEVS 59, 433, BeckRS 2008, 51820 mAnm Bernzen SGB 2008, 673; Dillmann/Dannat ZfF 2009, 245). Es gilt, die individuelle Notlage wahrzunehmen und zu ermitteln. Insofern ist der Ansatz des BSG, dass schon bei einem institutionell angebotenen Mittagessen Absenkungen von einer Regelleistung gemacht werden können, problematisch. Es ist immer den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung zu tragen. Das Gebot der Individualisierung will ein Doppeltes erreichen, es soll weder zu einer Unterdeckung des Bedarfs noch zu einer Überdeckung kommen. Und doch wird eine Massenverwaltung wie die Sozialhilfe ohne Pauschalierungen nicht auskommen (vgl. BVerfG 9.2.2010 – 1 BvL 1/09, NJW 2010, 505).

Die **offenen und unbestimmten Regelungen** des Sozialhilferechts, die vor allem tatbestandsmäßig in Formulierungen wie „angemessen“, „Härte“ oder in Ermessensentscheidungen zum Ausdruck kommen, erfordern die Beachtung des Individualisierungsgebotes, um zu sachgerechten Entscheidungen zu kommen. So können zB Bestattungskosten (§ 74) nicht grundsätzlich pauschaliert werden, sondern es ist auf den Einzelfall abzustellen. Die offenen Tatbestandsvoraussetzungen haben den Nachteil, dass oftmals erst die höchstrichterliche Rechtsprechung die Standards vorgibt, und den Vorteil, dass sie ein flexibles, auf den Einzelfall abgestelltes Verwaltungshandeln ermöglichen.

**c) Ausschluss subjektiver Bewertung.** Individualisierung kann als **objektive Leitvorstellung** nicht von der subjektiven Bewertung des einzelnen Hilfeberechtigten bestimmt werden. Die Individualität der Sozialhilfeleistung im Sinn eines ausschließlich auf die eigene Person formulierten Leistungsanspruchs ist im SGB XII nicht verankert (LPK-SGB XII/Roscher SGB XII § 9 Rn. 6). Sie würde den strukturellen Gegebenheiten der Sozialhilfe, auch in der Bewältigung als Massenverwaltung, nicht gerecht. Die Individualität im sozialhilferechtlichen Leistungsverhältnis ist allenfalls im Rahmen der Beratung gewahrt (§ 14 SGB I). Denn Beratung im Sinne dieser Vorschrift bedeutet eine stets auf die einzelne Person bezogene Vermittlung von Informationen und Handlungsanleitungen.



- 7 **d) Auswirkungen des Individualisierungsgrundsatzes.** Die Verpflichtung des Sozialhilfeträgers, den Grundsatz der Individualisierung zu beachten, wirkt sich im SGB XII in vielfältiger Weise aus. Das fängt schon mit dem Kenntnisgrundsatz des § 18 Abs. 1 an. Bei Kenntnis des konkreten Falles setzt Sozialhilfe ein. Der Individualisierungsgrundsatz bestimmt ferner die Bedarfsermittlung. Für die Anordnungsbedürftigkeit bedeutet dies, dass jeder Hilfebedürftige, auch wenn er in einer Haushaltsgemeinschaft mit anderen Familienangehörigen lebt (§ 19 Abs. 1), einen eigenen Sozialhilfeanspruch hat (s. BVerwG 30.11.1966 – V C 29.66, BVerwGE 25, 307 (310), BeckRS 1966, 30425528; BVerwG 21.1.1993 – 5 C 3/91, BVerwGE 92, 1, NJW 1993, 3153; zum SGB II: BSG 7.11.2006 – B 7b AS 8/06 R, NZS 2007, 328, SGB 2007, 308 mAnm Warendorf). Zum Folgeantrag bei Leistungen der §§ 41 f.: BSG 29.9.2009 – B 8 SO 13/08 R, BSGE 104, 207, BeckRS 2009, 74725, mzustAnm Bieback jurisPR-SozR 8/2010 Anm. 2. Zu Bestattungskosten: BSG 25.8.2011 – B 8 SO 20/10 R, BSGE 109, 61, NVwZ-RR 2012, 352, danach kann die Erforderlichkeit der Kosten für eine Bestattung im Hinblick auf den Individualisierungsgrundsatz nicht allein anhand pauschalierend begrenzter Vergütungsätze festgelegt werden.
- 8 Die Regelsätze werden abgestuft nach einzelnen Leistungsempfängern (Regelbedarfsstufen) festgesetzt (vgl. § 3 RSV aF, jetzt § 27a Abs. 2 sowie die Anlage zu § 28). Der Bedarf muss vollständig befriedigt werden. Die Bildung von Regelbedarfsstufen verstößt deshalb nicht gegen den Individualisierungsgrundsatz (BVerfG 23.7.2014 – 1 BvL 10/12 ua, BVerfGE 137, 34, NJW 2014, 3425).
- 9 Ein Zusammenhang besteht auch zwischen dem Individualisierungsgrundsatz und dem Ausschluss der Übertragbarkeit- bzw. Pfändbarkeit von Sozialhilfeleistungen (§§ 53 ff. SGB I). Diese Regelungen lassen sich nur mit der **höchstpersönlichen Natur des Sozialhilfeanspruchs** als Folge des Individualisierungsprinzips erklären (Rothkegel Strukturprinzipien S. 43).

## 2. Pauschalierung

- 10 Während das Individualisierungsgebot den Blick auf den Einzelfall lenkt, bedeutet Pauschalierung demgegenüber, dass der Einzelfall relativiert wird (vgl. → Rn. 14). Die Leistungsbemessung beruht dabei auf einer abstrakt-generellen Schätzung eines typischen, dem Grunde und der Höhe nach sozialhilferechtlich anzuerkennenden Bedarfs (Rothkegel ZFSH/SGB 2002, 585; BeckOGK/Schiefer SGB XII § 9 Rn. 11). Verwaltungstechnisch haben Pauschalierungen den Vorteil, dass die Bewilligungen von Leistungen in einer Massenverwaltung wie der Sozialhilfe einfacher und schneller zu bewältigen sind (vgl. BVerfG 20.9.2001 – 1 BvR 1791/94, BeckRS 2001, 22952, FamRZ 2001, 1686 (1687); BVerfG 9.2.2010 – 1 BvL 1/09, NJW 2010, 505; vgl. auch O'Sullivan SGB 2005, 370). Hinzunehmen ist dabei ein der Verwaltung zukommender Spielraum (kritisch dagegen LPK-SGB XII/Roscher SGB XII § 9 Rn. 5; zur Prüfungsdichte bei den durch Gesetz festgesetzten Regelleistungen: Biersborn SRa 2007, 95). Näheres s. → § 28 Rn. 24.
- 11 **a) Erfordernis des Gesetzesvorbehaltes.** Das Individualisierungsgebot hat **keinen Verfassungsrang** und kann **durch den Gesetzgeber eingeschränkt** werden. Allerdings bedarf es dazu eines Gesetzesvorbehaltes. Diese Anforderung folgt aus § 31 SGB I, der die vom SGB erfassten Leistungen unter einen Totalvorbehalt stellt (Rothkegel ZFSH/SGB 2002, 586). Unter den Vorbehalt des Gesetzes lassen sich ohne Weiteres anlassbezogene Bedarfe einordnen, die nur durch Gewährung von Pauschalen befriedigt werden können. Nach dem BSHG wurden einmalige Beihilfen für Feiern wie das Weihnachtsfest, die Konfirmation oder eine Hochzeit in pauschalierter Form gewährt (vgl. Rothkegel ZFSH/SGB 2002, 587). Nach dem SGB XII sind derartige einmalige Bedarfe überwiegend Teil der Regelsätze geworden (Näheres s. unter § 27a). Bei einmaligen, enumerativ aufgezählten Bedar-